



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE 27.03.2026

NR. 7

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
-	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
♦ <u>STADT NORDENHAM</u>	
- STADTUMBAUMAßNAHME „NORDENHAM INNENSTADT“ KOMMUNALE RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG PRIVATER MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMAßNAHMEN IM RAHMEN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNGSRICHTLINIE NIEDERSACHSEN.....	23
- KOMMUNALE RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG PRIVATER MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMAßNAHMEN IM RAHMEN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNGSRICHTLINIE (R-STBAUF 2022) NIEDERSACHSEN FÜR DAS STADTUMBAUGEBIET NORDENHAM „INNENSTADT“	24
♦ <u>GEMEINDE OVELGÖNNE</u>	
- VERORDNUNG ÜBER ART UND UMFANG DER STRAßENREINIGUNG IN DER GEMEINDE OVELGÖNNE.....	29
- SATZUNG ÜBER DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE IN DEN GESCHLOSSENEN ORTSLAGEN DER GEMEINDE OVELGÖNNE -STRAßENREINIGUNGSSATZUNG-.....	34
C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
-	

Stadt Nordenham

Bekanntmachungsverfügung

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung vom 19.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Stadtumbaumaßnahme „Nordenham Innenstadt“

Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie Niedersachsen

Der Rat der Stadt Nordenham hat in der Sitzung vom 19.03.2026 die kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie Niedersachsen für das Stadtumbaugebiet Nordenham „Innenstadt“ beschlossen.

Nordenham, den 24.03.2026

Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen
für das Stadtumbaugebiet Nordenham „Innenstadt“

Zur Regelung der Vergabe von Städtebaufördermitteln im Stadtumbaugebiet Nordenham „Innenstadt“ hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 19.03.2026 gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses aktuellen Fassung die folgende kommunale Förderrichtlinie beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Nordenham fördert mit Mitteln der Städtebauförderung auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF 2022) im vorgenannten Gebiet private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB. Die Förderung verfolgt den Zweck der *Mängel- und Missstands-beseitigung sowie der Ortsbildpflege* im Fördergebiet. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Nordenham gemäß dem Master-plan Innenstadt als städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) in aktueller Fassung stehen.

Die im Anhang befindlichen gestalterischen Anforderungen an den Gebäudetyp Bürgerhaus der Gründerzeit sind zu berücksichtigen.

§ 1

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen gilt Folgendes:

1. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt i. d. R. durch einzelfallbezogene Pauschale. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie per Einzelfallentscheidung auf Empfehlung des Sanierungsträgers durch die Stadt Nordenham.
 - 1.1 Die Pauschale beträgt **30 %** der förderfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung, **höchstens jedoch 30.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gem. der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
 - 1.2 Bei Gebäuden, die Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind, beträgt die Pauschale **40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens jedoch 50.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gem. der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
2. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von über 100.000 Euro bzw. bei Baudenkmalern i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes über 125.000 Euro kann der aus einer Gesamtertragsberechnung ermittelte Kostenerstattungsbetrag gewährt werden. Liegt dieser unter dem nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zu gewährenden pauschalen Betrag, so ist anstelle des ermittelten Kostenerstattungsbetrags die nach Ziffer 1.1 oder 1.2 festgelegte Pauschale zu gewähren.

§ 2

1. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrags) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt und den Eigentümer:innen, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden
2. Antragsberechtigt sind Eigentümer:innen bzw. Eigentümer:innengemeinschaften innerhalb des Geltungsbereichs des Stadtumbaugebietes „Nordenham Innenstadt“. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich beim Sanierungsträger oder der Stadt Nordenham.
3. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

4. Die Maßnahme muss dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Vor Baubeginn sind alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) einzuholen. Die Antragsunterlagen für diese Genehmigungen müssen bei Abschluss des Vertrages mindestens eingereicht sein.
5. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.

§ 3

Die aus der Maßnahme entstehenden förderfähigen Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 5.000,00 € betragen. Für jedes Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge oder eine Kostenberechnung nach DIN 276 (Vorkalkulation) beizubringen. Arbeitsleitungen der Eigentümer:innen werden nicht berücksichtigt.

§ 4

Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Kostenerstattung/en an die Eigentümer:innen je Gebäude während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme.

§ 5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Städtebaufördermittel sind nachrangig einzusetzen. Durch die Eigentümer:innen ist darzulegen, ob und in welcher Höhe andere Förderungen in Anspruch genommen werden können.

§ 6

1. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der/die Eigentümer:in und Zuwendungsempfänger:in dem Sanierungsträger eine prüffähige Schlussrechnung vorzulegen. Dafür sind prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege im Original einzureichen. Der Sanierungsträger rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab.
2. Die Förderung erfolgt ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.
3. Der Abschluss der Maßnahme ist anzuzeigen und mit Fotos zu dokumentieren.
4. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Schlussabnahme durch den Sanierungsträger bzw. die Stadt.

§ 7

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das o.g. Sanierungsgebiet tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Anlagen

- Karte mit Gebietsabgrenzung
- Gestalterische Anforderungen an den Gebäudetyp Bürgerhaus der Gründerzeit



Gebäudetyp Bürgerhaus der Gründerzeit

Gestalterische Anforderungen

- Geschlossene Blockrandbebauung wie auch offene Bauweise
- Achsensymmetrischer Fassadenaufbau
- Zwei- bis dreigeschossig mit Steil- bzw. Mansarddach, Schiefer- oder Pfannendeckung, ausschließlich in den Farben Rot oder Anthrazit; Neigungen zwischen 40° und 45°
- Raumhöhen zwischen 2,70 und 4,00 Metern
- Traufständig, teilweise Giebelständig mit geringem Dachüberstand und Traufgesimsen
- Eckbetonung durch Türmchen, Erker, Balkone und Eingänge; reichhaltige Ornamentik
- Bekrönungen der Türmchen und Dachspitzen in Zinkblech, tlw. auch Schmiedeeisen
- Zwerchhausartige Giebelgauben i. V. mit SchlepPGAuben
- Reich verzierte, verputzte Fassade mit klassizistischer Gliederung, als Sonderform in Kombination mit Ziegelstein
- Verzierung durch Stuck-Elemente oder Leisten, historisierend bis Jugendstil Farbanstriche nur mit Farben der Paletten Grau, Braun und Gelb Fenstergewände, Verzierungen, Leisten und Gesimse sind farblich in rein weiß oder in weiß mit einem max. 20% Anteil von Farben der Palette Grau und Braun
- Häufig sind Leisten als Gürtelgesimse ausgeführt
- Oftmals Erdgeschoss mit Steinrustizierung
- Proportionen der Fenster im Verhältnis 1:2 oder 1,5:2 (Breite:Höhe)
- mittige Sprossenteilung der Fenster bei freiem Oberlicht, teilweise kassettenartige Teilung der Oberlichter
- Gleiche Größe und Dimension der Fenster im EG, OG und DG (Zwerchhaus)
- Originale Bauteile, innen wie außen, dürfen nicht ohne Einwilligung der Stadt Nordenham entfernt werden
- Neue Fenster und Haustüren sind ausschließlich in Holz oder Kunststoff auszuführen; Pfosten, Riegel, Kämpfer und Sprossen sind analog zu den historischen Vorbildern auszuführen
- Originale Fenster und Türen müssen erhalten und ggf. instandgesetzt und/ oder ertüchtigt werden

Beispiele typischer Bürgerhäuser in NordenhamUrsprünglicher Zustand

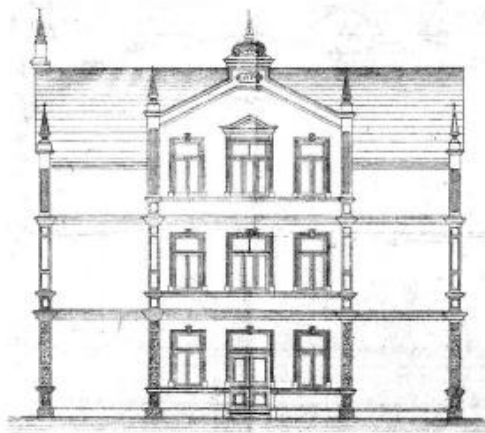
Hansingstr. 7



Schulstr. 11



Karlstr. 12 („Presse“)



Schulstr. 4

Gemeinde Ovelgönne

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ovelgönne

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 19.03.2026 für das Gebiet der Gemeinde Ovelgönne folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad und Gehwege, Überwege für zu Fuß gehende Personen und gefährlichen Fahrbahnenstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Gefährliche Stellen, sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsbeteiligte die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrzeugführende erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z.B. scharfe, unübersichtliche oder schwierig zu durchzufahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG). Die Gemeinde Ovelgönne führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung vom ~~15.09.2004~~ den Eigentümern und Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich an Werktagen durchzuführen,

- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer und Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit ihnen die Reinigung der Fahrbahnen aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist (siehe Anhang zur Straßenreinigungssatzung vom 19.03.2026) auf die Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Geh- und Radwege.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Überwege für zu Fußgehende Personen, Gehwege und Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereichs freizuhalten.
- (2) Ist Schneefall oder Eisglätte über Nacht eingetreten, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (3) Die Gossen, Sinkkästen, Einlaufschächte, Unterflurhydranten und Schachtdeckel der Ver- und Entsorgungsanlagen sind oberirdisch schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherheit Verkehrs durch zu Fuß gehende und Radfahrende Personen
 - die Gehwege, Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden, ist am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereichs;
 - Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Verkehrs durch zu Fuß gehende Personen die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der zu Fuß gehenden Personen gewährleistet ist.
- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 6 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, Radwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege, die Überwege für zu Fuß gehende Personen und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer als reinigungspflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die auferlegten Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt.
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der auferlegten Reinigungspflicht nicht beachtet.
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die auferlegten Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ovelgönne vom 15.09.2004 außer Kraft.

Ovelgönne, 25.03.2026

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Anhang gem. § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung

Die Pflicht zur Reinigung einschl. Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen oder auf die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit Ihnen die Reinigung der Fahrbahnen wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege.

Befreit von der Fahrbahnreinigung im vorstehenden Sinne sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen oder die ihnen gleichgestellten Personen an folgenden Straßen:

Ovelgönne:

Kirchenstraße (K 205) - Ortsdurchfahrt
Breite Straße (K 205)
Bahnhofstraße (L 855) - Ortsdurchfahrt
Marktplatz

Großenmeer:

Meerkircher Straße (B 211-alt-) - Ortsdurchfahrt
Dorfplatz
Kirchplatz

Colmar:

Colmar (L 886) - Ortsdurchfahrt

Oldenbrok-Mittelort:

Dorfplatz
Rathausstraße (K 211) - Ortsdurchfahrt
Mittelorter Straße-Ortsdurchfahrt

Übersicht gem. § 2 Straßenreinigungssatzung über die zu reinigenden Straßen

Ovelgönne:

Albrecht-Thaer-Straße
Am Altendeich
Am Bahnhof
Am Burggraben
Am Reitplatz
Am Sportplatz
Am Tempelhamm
Am Wall
Amalienstraße
An der Korbweide
An der Hengstweide
Bahnhofstraße (Haus-Nr. 12-36, 38-54)
Breite Straße
Bückeburger Weg
Burggang
Cäcilienweg
Drostenweg
Eichenweg
Fußweg Heimbachstraße - Drostenweg
Fußweg Neuer Hamm - Heimbachstraße
Geschwister-Zedelius-Ring
Graf-Anton-Günther-Straße
Graf-Johann-Straße
Heimbachstraße
Judengang
Kegelerstraße

Kirchenstraße (Haus-Nr. 1 - 35)
Neuer Hamm
Putjengang
Ziegelhellmer
Zu den Fischteichen
Zum Blauen Tempel

Großenmeer:

Alte Pastorei
Am Dobben
Am Reithkamp
Am Ring
Am Winkel
An der Loyer Bäke
An der Waage
August-Wedemeyer-Straße
Bakenhuisstraße
Bernhard-Winter-Straße
Bismarckstraße
Dorfweg (Haus-Nr. 1 - 38)
Eselstraße
Gildestraße
Johann-Gerhard-Hullmann-Straße
Kiebitzring
Kurze Straße
Löwenzahnweg
Meerkircher Straße (Haus-Nr. 2 - 35)

Meermühlenstraße
Merehusenstraße
Raiffeisenstraße
Rotkleeweg
Schnepfenweg
Sielstraße
Tom-Dieck-Straße

Oldenbrok-Mittelort:

Am Grünen Kamp
Am Kirchenmoor
Am Spielplatz
Amselstraße
Asternweg
Dahlienstraße
Fußweg Lerchenstraße - Mittelorter Straße
neben der Feuerwehr
Fußweg Lerchenstraße - Mittelorter Straße
neben der Vakuumstation
Fußweg Südstraße - Lerchenstraße
Fußweg Tulpenweg - Winterbahn
Fußweg Am Kirchenmoor -Bürgerpark
Fußweg Dahlienstraße -Bürgerpark neben
Haus-Nr. 21
Fußweg Dahlienstraße -Bürgerpark neben
dem Seniorenheim

Günter-Höppner-Straße
Im Wiesengrund
Johann-Hinrichs-Straße
Karl-Heinen-Straße
Lerchenstraße
Nelkenweg
Nordstraße
Rathausstraße (Haus-Nr. 1 -14)
Rosenstraße
Südstraße
Tulpenweg
Vedhuser Chaussee
Winterbahn (Haus-Nr. 48 —78)
Walter-Schwegmann-Straße
Wolfgang-Runge-Straße

Neustadt/Colmar:

An der Dornebbe
Colmar (Haus-Nr. 1 -22)
Feldkamp
Herrschaftlicher Weg (Haus-Nr. 1 - 17)
Möhlenpatt
Zur Alten Mühle
Zur Lerchenheide (Haus-Nr. 3 - 11c)

Gemeinde Ovelgönne

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in den geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Ovelgönne
-Straßenreinigungssatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird.
- (2) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 und 3 NStrG.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger und Anliegerinnen ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - Alle selbstständigen Gehwege
 - Die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
 - Alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch zu Fuß gehende Personen vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch zu Fuß gehende Personen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (5) Zu Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die Öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern und Eigentümerinnen der an Öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern und Eigentümerinnen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem Öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Den Eigentümern und Eigentümerinnen werden die Nießbraucher und Nießbraucherinnen (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 364), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz) Verordnung vom 15.01.1919 (RGBl. I S. 72,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (BGBl. I S. 3719), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz (WEG) Gesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2024 (BGBl. I S. 306) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer und Eigentümerinnen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern und Eigentümerinnen oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als Öffentliche Aufgabe.

§ 3

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ovelgönne, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, eingesehen werden sowie auf der Homepage der Gemeinde Ovelgönne unter Bürgerinformation Straßenreinigung, Grünschnitt & Winterdienst.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer einer Pflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (3) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Ovelgönne vom 15.09.2004 außer Kraft.

Ovelgönne, 25.03.2026

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Anhang gem. § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung

Die Pflicht zur Reinigung einschl. Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen oder auf die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit Ihnen die Reinigung der Fahrbahnen wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege.

Befreit von der Fahrbahnreinigung im vorstehenden Sinne sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen oder die ihnen gleichgestellten Personen an folgenden Straßen:

Ovelgönne:

Kirchenstraße (K 205) - Ortsdurchfahrt
Breite Straße (K 205)
Bahnhofstraße (L 855) - Ortsdurchfahrt
Marktplatz

Großenmeer:

Meerkircher Straße (B 211-alt-) - Ortsdurchfahrt
Dorfplatz
Kirchplatz

Colmar:

Colmar (L 886) - Ortsdurchfahrt

Oldenbrok-Mittelort:

Dorfplatz
Rathausstraße (K 211) - Ortsdurchfahrt
Mittelorter Straße - Ortsdurchfahrt-

Übersicht gem. § 2 Straßenreinigungssatzung über die zu reinigenden Straßen

Ovelgönne:

Albrecht-Thaer-Straße
Am Altendeich
Am Bahnhof
Am Burggraben
Am Reitplatz
Am Sportplatz
Am Tempelhamm
Am Wall
Amalienstraße
An der Korbweide
An der Hengstweide
Bahnhofstraße (Haus-Nr. 12-36, 38-54)
Breite Straße
Bückeburger Weg
Burggang
Cäcilienweg
Drostenweg
Eichenweg
Fußweg Heimbachstraße -Drostenweg
Fußweg Neuer Hamm - Heimbachstraße
Geschwister-Zedelius-Ring
Graf-Anton-Günther-Straße
Graf-Johann-Straße
Heimbachstraße
Judengang
Kegelerstraße

Kirchenstraße (Haus-Nr. 1 -35)
Neuer Hamm
Putjengang
Ziegelhellmer
Zu den Fischteichen
Zum Blauen Tempel

Großenmeer:

Alte Pastorei
Am Dobben
Am Reithkamp
Am Ring
Am Winkel
An der Loyer Bäke
An der Waage
August-Wedemeyer-Straße
Bakenhusstraße
Bernhard-Winter-Straße
Bismarckstraße
Dorfweg (Haus-Nr. 1 -38)
Eselstraße
Gildestraße
Johann-Gerhard-Hullmann-Straße
Kiebitzring
Kurze Straße
Löwenzahnweg
Meerkircher Straße (Haus-Nr. 2 - 35)

Meermühlenstraße
Merehusenstraße
Raiffeisenstraße
Rotkleeweg
Schnepfenweg
Sielstraße
Tom-Dieck-Straße

Oldenbrok-Mittelort:

Am Grünen Kamp
Am Kirchenmoor
Am Spielplatz
Amselstraße
Asterweg
Dahlienstraße
Fußweg Lerchenstraße - Mittelorter Straße
neben der Feuerwehr
Fußweg Lerchenstraße - Mittelorter Straße
neben der Vakuumstation
Fußweg Südstraße - Lerchenstraße
Fußweg Tulpenweg - Winterbahn
Fußweg Am Kirchenmoor - Bürgerpark
Fußweg Dahlienstraße - Bürgerpark neben
Haus-Nr. 21
Fußweg Dahlienstraße - Bürgerpark neben dem
Seniorenheim

Günter-Höppner-Straße
Im Wiesengrund
Johann-Hinrichs-Straße
Karl-Heinen-Straße
Lerchenstraße
Nelkenweg
Nordstraße
Rathausstraße (Haus-Nr. 1 - 14)
Rosenstraße
Südstraße
Tulpenweg
Vedhuser Chaussee
Winterbahn (Haus-Nr. 48 - 78)
Walter-Schwegmann-Straße
Wolfgang-Runge-Straße

Neustadt/Colmar:

An der Dornebbe
Colmar (Haus-Nr. 1 - 22)
Feldkamp
Herrschaftlicher Weg (Haus-Nr. 1 - 17)
Möhlenpatt
Zur Alten Mühle
Zur Lerchenheide (Haus-Nr. 3 - 11)

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.